

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus dem Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Florian Philapitsch, LL.M. als Senatsvorsitzenden und dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris sowie dem Mitglied Mag. Michael Truppe, im Auftragsvorprüfungsverfahren gemäß §§ 6 ff ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 50/2010, wie folgt entschieden:

I. Spruch

Dem Österreichischen Rundfunk wird die Bereitstellung des Online Angebots nach § 4f ORF-G „Ö1 macht Schule“ nach Maßgabe des am 31.03.2011 vorgelegten Angebotskonzeptes gemäß § 6b Abs.1 ORF-G genehmigt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 31.03.2011, am selben Tag bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) per E-Mail eingelangt, übermittelte der Österreichische Rundfunk (ORF) einen Vorschlag für das sendungsbasierte Lehr- und Lernmitteangebot „Ö1 macht Schule“ Diesen Vorschlag übermittelte der ORF auch der Wirtschaftskammer Österreich sowie der Bundesarbeitskammer. Gleichzeitig veröffentlichte der ORF den Vorschlag auf seiner Website unter Hinweis darauf, dass allen vom geplanten Angebot Betroffenen die Möglichkeit offen steht, binnen einer Frist von sechs Wochen hierzu Stellung zu nehmen, sowie dass vertrauliche Daten im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation direkt der Bundeswettbewerbsbehörde übermittelt werden können.

Mit Schreiben vom 23.05.2011, am selben Tag bei der KommAustria eingelangt, beantragte der ORF gemäß § 6a Abs. 3 ORF-G die Genehmigung des Angebotskonzeptes gemäß dem nach § 5a ORF-G erstellten Online Angebot „Ö1 macht Schule“. Dem Antrag wurde die hierzu an den ORF gerichtete Stellungnahme der Bundesarbeitskammer beigelegt, welche im Rahmen der vorangegangenen Konsultation eingelangt ist.

Mit Schreiben vom 24.05.2011 übermittelte die KommAustria den Antrag des ORF mit sämtlichen beigelegten Unterlagen sowie den hierzu eingelangten Stellungnahmen gemäß § 6a Abs. 4 ORF-G einerseits an die Bundeswettbewerbsbehörde und dem gemäß § 6c ORF-G eingerichteten Beirat (im Folgenden: Public-Value-Beirat) mit dem Ersuchen, hierzu nach Maßgabe des § 6a Abs. 4 Z 1 bzw. Z 2 ORF-G binnen sechs Wochen Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 31.05.2011 ersuchte die KommAustria den ORF um Ergänzung des Antrags binnen zwei Wochen. Diesem Ersuchen kam der ORF mit Schreiben vom 14.06.2011 nach und legte unter anderem eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem ORF, der Pädagogischen Hochschule Wien sowie dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur vor. Weiters wurden eine Planrechnung vorgelegt, nähere Ausführungen zum Angebot gemacht und die Beiträge der einzelnen Projektpartner näher dargestellt. Diese Ergänzungen wurden der Bundeswettbewerbsbehörde und dem Public-Value-Beirat mit Schreiben vom 17.06.2011 übermittelt.

Mit Schreiben vom 17.06.2011 nahm der Public-Value-Beirat zum geplanten Angebot des ORF Stellung und begrüßte im Wesentlichen das Angebot. Diese Stellungnahme wurde dem ORF und der Bundeswettbewerbsbehörde mit Schreiben vom 28.06.2011 übermittelt.

Mit Schreiben vom 30.06.2011 nahm die Bundeswettbewerbsbehörde zum Angebot Stellung und äußerte sich dahingehend, dass in dem Angebot eine sinnvolle Ergänzung zu bestehenden Lehrmittelangeboten gesehen werde. Wettbewerbliche Bedenken wurden keine geäußert. Die Stellungnahme wurde dem ORF mit Schreiben vom 05.07.2011 übermittelt.

Am 08.07.2011 wurde Dr. Roland Belfin, Mitarbeiter der Rundfunk- und Telekom Regulierungs-GmbH, zum Amtssachverständigen im Rahmen des Auftragsvorprüfungsverfahrens bestellt und mit der Erstellung eines Gutachtens zu den ökonomischen Auswirkungen des beantragten Angebotskonzeptes sowie zu dessen Auswirkungen auf die Angebotsvielfalt beauftragt.

Am 16.08.2011 wurde dem ORF sowie der BWB das Gutachten des Amtssachverständigen vom 12.08.2011 übermittelt.

2. Sachverhalt

2.1. Angebotskonzept für ein in Zusammenhang mit dem Informations- und Kultur-Spartenprogramm stehendes Online-Angebot

„Ö1 macht Schule“ ist ein Gemeinschaftsprojekt von ORF, Pädagogischer Hochschule Wien und dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur mit dem Ziel, auf Basis von Ö1-Sendungsinhalten Unterrichtsmaterialien für die 9. bis 13. Schulstufe aufzubereiten und zum Abruf bereitzustellen. Das Angebot wird seit Juni 2010 im Rahmen des Online-Angebotes von Ö1 angeboten.

Die Projektpartner Pädagogische Hochschule Wien und Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur führen Seminare, Schulungen und Demonstrationen für den Umgang mit sendungsbasierten Lehrmitteln für Lehrer durch und sind für die Projektadministration über die Kommunikationskanäle von Ö1 hinaus verantwortlich.

In der Regel wird pro Woche eine ausgewählte Ö1-Wortsendung (Eigen-, Ko- oder Auftragsproduktion) bearbeitet und mit begleitendem didaktischem Material zum Abruf bereitgestellt. Durch diese Bearbeitung kann die zur Verfügung gestellte Sendung nur in gewissem Abstand zu ihrer Erstausstrahlung in das Angebot „Ö1 macht Schule“ aufgenommen werden. Die Einträge werden verschiedenen Themen bzw. Kategorien zugeordnet (hierzu vgl. Punkt 2.1.1), unter denen die entsprechenden Inhalte mit kurzer Beschreibung des Sendungsinhalts (Text und Bild) nach absteigendem Ausstrahlungszeitpunkt der Sendung aufgelistet werden.

Auf der Startseite werden die Inhalte aller Kategorien nach absteigendem Ausstrahlungszeitpunkt der Sendung aufgelistet. Die Einträge werden laufend auf ihre Aktualität geprüft.

Die Nutzung der angebotenen Materialien im Unterricht ist frei. Eine Nutzung über Unterrichtszwecke und schulische Aktivitäten hinaus (wie z.B. Elternabende, Lehrerkonferenzen, Lehrerweiterbildung, o.ä.), insbesondere die entgeltliche wie auch unentgeltliche öffentliche Vorführung der Audioinhalte, ist nach den auf der Website veröffentlichten Nutzungsbedingungen untersagt.

2.1.1. Inhaltskategorien (§ 5a Abs. 1 Z 1 ORF-G)

Für das Angebot „Ö1 macht Schule“ stellt zunächst der ORF aus den Themen- und Magazinsendungen von Ö1 (z.B. aus den Wissenschaftssendereihe „Radiokolleg“, „Dimensionen – die Welt der Wissenschaft“ und „Betrifft: Geschichte“, der Informationssendereihe „Journal Panorama“, den Feature-Sendereihe „Diagonal“ und „Hörbilder“, den Gesprächssendereihe „Von Tag zu Tag“ oder „Im Gespräch“) Sendungsmitschnitte zusammen. Die Inhalte werden mit Unterrichtsmaterialien bzw. Begleitmaterialien (Arbeitsblättern, Literaturlisten, Links, Fotos, usw.) ergänzt und von Experten durch Fragen und Arbeitsaufgaben strukturiert. Diese Materialien werden als Unterrichtsbehelfe ebenfalls zum Download bzw. Ausdruck zur Verfügung gestellt. Insgesamt sind die Materialien sowohl für die tägliche Unterrichtsarbeit als auch für Projekte, Maturavorbereitung oder allgemeine Unterrichtsprinzipien heranziehbar und bieten Möglichkeiten zur Unterstützung der Lehrpersonen bei der Erreichung der jeweiligen Unterrichtsziele.

Dieses didaktische Material umfasst unter anderem erläuternde Texte aus dem Zusammenhang der Sendungsproduktion sowie einen Glossar, der zentrale Begriffe der zugrunde liegenden Sendung herausstreicht und die Schüler dabei unterstützen soll, ihr Vorwissen zu testen bzw. durch entsprechende Recherche zu verbessern. Den Kern der didaktischen Begleitmaterialien bildet eine Sammlung von Fragen bzw. Fragen und Antworten, die den Schülern sowie dem Lehrpersonal ermöglichen soll, das Verständnis des zugrunde liegenden Beitrags und seiner Inhalte zu testen. Anregungen für weitere Aktivitäten, Hörverstehensübungen, Tafelbilder uä. können das didaktische Angebot ergänzen.

Durch die Verwendung von Radiosendungen kann gegenüber anderen Medien, wie z.B. Büchern, eine größere Aktualität erzielt werden. Darüber hinaus kommt es durch aktives Hören zu einer Förderung des Wahrnehmungsvermögens und der Konzentrationsfähigkeit. Im Bereich der Themen mit direktem Österreichbezug verfügt der ORF über spezielle Kompetenz.

„Ö1 macht Schule“ unterteilt sich in die Kategorien Wirtschaft, Technik, Psychologie, Politische Bildung, Natur, Geschichte, Geographie, Gender, Ethik, Deutsch und Computer.

Geplant ist die Ausweitung um die Themenfelder Bildende Kunst, Darstellende Kunst und Musik.

Jeder Eintrag besteht aus dem Sendungsmitschnitt, der ohne technische und zeitliche Zugangsbeschränkung downloadbar ist. Dieser Mitschnitt umfasst primär die ganze Sendung. Insbesondere bei längeren Formaten (länger als 15 Minuten) können zusätzlich auch Ausschnitte der Sendung als downloadbares Audio –Dateien angeboten werden. Der Zweck des Downloads besteht darin, den Schülern etwa im Zusammenhang mit Referaten und Fachbereichsarbeiten die Möglichkeit zu geben, diese Audio-Dateien direkt in ihre digitalen Präsentationen einzuarbeiten.

Das Angebot enthält keine kommerzielle Kommunikation.

2.1.2. Angaben zur Zielgruppe (§ 5a Abs. 1 Z 2 ORF-G)

„Ö1 macht Schule“ richtet sich in erster Linie an das Lehrpersonal der Sekundarstufe 2 in Österreich, also AHS-Oberstufe und BHS sowie die Schüler der Sekundarstufe 2. Diese Gruppe umfasst derzeit in Österreich insgesamt 912 Schulen mit knapp mehr als 400.000 Schülerinnen und Schülern und ca. 45.000 Lehrpersonen.

Mit dem Projekt werden zum Teil komplexe und aufwändig recherchierte Radioinhalte, die in der Regel dem einmaligen Hören vorbehalten sind, für längere Zeiträume und oftmaligen Gebrauch nutzbar gemacht. Daneben wird als medienpädagogischer Aspekt des Angebots aber auch ein junges Publikum mit dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk und dem Programm Ö1 in seiner qualitativsten Form vertraut gemacht und ganz allgemein auch an das Medium „Hörfunk“ herangeführt.

2.1.3. Zeitliche Gestaltung (§ 5a Abs. 1 Z 3 ORF-G)

Das Angebot wird durchgehend 24 Stunden an sieben Tagen in der Woche angeboten. Die Sendungsmitschnitte und das didaktische Begleitmaterial sind zeitlich unbefristet über die Website abrufbar. Einzelne Beiträge werden bei Verlust ihrer Aktualität wieder entfernt.

2.1.4. Technische Nutzbarkeit bzw. Zugang zum Angebot (§ 5a Abs. 1 Z 4 ORF-G)

Die für das Angebot benötigte technische Infrastruktur wird vom ORF bereitgestellt.

Alle Bereiche des Angebots sind grundsätzlich frei und ohne Zugangsbarrieren (z.B. Registrierung, Passwortschutz) zugänglich.

Die technische Nutzbarkeit ist durch Geräte gegeben, die einen Zugang (drahtlos oder drahtgebunden) zum Internet ermöglichen und in der Lage sind, Zwei-Wege-Kommunikationen auf der Basis verschiedener Internet-Protokolle durchzuführen. Die Inhalte werden durch eine Anwendungssoftware (Webbrowser) angefordert, verarbeitet und mittels Bildschirm und Tonausgabe wiedergegeben.

Zu den Geräten, die die obigen Anforderungen erfüllen, gehören heute PCs, PDAs, Mobiltelefone, Fernseher, Set-Top Boxen und Spielkonsolen.

Das Angebot kann für die nutzerfreundliche Darstellung auf unterschiedlichen Endgeräten angepasst werden (z.B. die Reduktion von Bildern für geringere Bandbreiten und kleinere Bildschirme), ohne dabei jedoch unterschiedliche, plattform-exklusive Inhalte zur Verfügung zu stellen (kein inhaltliches Mehrangebot).

Die technischen Formate der Inhalte und ihrer Übertragung werden der allgemeinen Weiterentwicklung und der Verbreitung beim Publikum angeglichen.

Die abrufbaren Mitschnitte werden als MP3 auf der Website zum Download bereitgestellt. Die didaktischen Begleitmaterialien werden im Fall von Texten als PDF, im Fall von Fotos als JPEG angeboten. Anpassungen von Formaten und Bandbreiten können im Zuge technischer Weiterentwicklungen erfolgen.

Zwischen KW 21/2010 und KW 21/2011 wurden 43.500 Page-Views verzeichnet.

2.1.5. Qualitätskriterien (§ 5a Abs. 1 Z 5 ORF-G)

Grundlage der Sendungen, die ihrerseits die Basis des Projekts „Ö1 macht Schule“ bilden sind die durch das ORF-G vorgegebenen Qualitätskriterien, insbesondere § 4 (öffentlich-rechtlicher Kernauftrag) und § 10 ORF-G (Programmgrundsätze), denen der ORF verpflichtet ist. Es kommen die Public-Value-Qualitätsdimensionen und Kategorien, wie sie im Qualitätssicherungssystem des ORF festgelegt und veröffentlicht sind, zur Anwendung.

Die Qualitätssicherung der didaktischen Begleitmaterialien erfolgt durch die Projektpartner Pädagogische Hochschule Wien und Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, die Lehrkräfte mit der Erarbeitung dieser Materialien beauftragen und auf diesem Wege sicherstellen, dass die angebotenen Lehrmittel den Standards und Erfordernissen der Sekundarstufe 2 entsprechen. Die Endfertigung und die Endabnahme des gesamten Materials für das Online-Angebot erfolgt durch die Ö1-Redaktion.

Die Inhalte sind ohne besondere technische Einschränkungen verfügbar.

Das Angebot entspricht den Web Content Accessibility Guidelines 2.0 (WCAG 2.0), dem international anerkannten Standard zur Erstellung von barrierefreien Webinhalten.

2.1.6. Komplementäre und ausschließende Beziehungen zu anderen Angeboten des ORF (§ 5a Abs. 1 Z 6 ORF-G)

Ö1 macht Schule stellt in seiner Gesamtheit und Ausrichtung ein singuläres Angebot des ORF dar. Eine Beziehung zu anderen Programmen oder Angeboten des ORF ist nur durch den Sendungsbezug zu Ö1-Sendungen gegeben.

Aufgrund der journalistischen Ausrichtung von ORF.at auf der einen Seite und den Ö1-Informationssendungen, allen voran die unterschiedlichen Journale, auf der anderen Seite, ergeben sich bei der Online-Darstellung der Ö1-Informationssendungen inhaltlich betrachtet enge Wechselwirkungen und auch Überschneidungen zur Überblicksberichterstattung von ORF.at bzw. oesterreich.ORF.at. Inhaltlich betrachtet bestehen auch Wechselwirkungen und es kommt zu Überschneidungen zu den Online-Angeboten von religion.ORF.at und science.ORF.at.

2.1.7. Finanzierung des Angebotes (§ 6a Abs. 1 Z 3 ORF-G)

Die Kosten für die Bereitstellung der technischen Infrastruktur sowie die redaktionelle Endfertigung der einzelnen Beiträge trägt allein der ORF. Die Projektpartner leisten keine finanziellen Beiträge an den ORF. Der Pädagogischen Hochschule Wien entsteht ein Personalaufwand von rund 30 Wochenstunden. Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur leistet einen Honoraraufwand für externe Mitarbeiter in einer nicht bekannten Höhe.

Der zeitliche (personelle) Aufwand für das Einrichten eines Beitrags im Rahmen des Angebots „Ö1 macht Schule“ beträgt zirka 30 Minuten. Dies umfasst die Abnahme der Unterrichtsmaterialien, den Kontakt mit den Projektpartnern (insbesondere der Pädagogischen Hochschule Wien) sowie die Eingabe der Audiodateien in das webbasierte Redaktionssystem. Hinzu kommen fallweise Begleitungen von Seminaren. Die verwendeten

Webelemente wurden unabhängig von dem gegenständlichen Angebot entwickelt und es entstehen aus der Verwendung keine zusätzlichen Kosten.

Jährlich werden rund 50 Beiträge erstellt. Der personelle Aufwand liegt bei rund 25 Stunden. Ausgehend vom internen Verrechnungssatz für Redakteure von EUR 56,- pro Stunde betragen die jährlichen Kosten des Angebots rund EUR 1.400,-.

Die Gesamtprojektkosten betragen pro Jahr rund EUR 129.800,-.

Durch das Angebot „Ö1 macht Schule“ kommt es weder angebotsseitig noch nachfrageseitig zu einer erheblichen Mehrauslastung der technischen Infrastruktur.

Für die nächsten Jahre ist vor dem Hintergrund der vorliegenden Planungen mit keinen maßgeblichen Kostensteigerungen zu rechnen.

2.1.8. Angaben des ORF zum Unternehmensgegenstand und zur wirksamen Erbringung des öffentlich-rechtlichen Kernauftrags (§ 5a Abs. 1 Z 8 ORF-G iVm § 6a Abs. 1 Z 2, § 6b Abs. 1 Z 1 ORF-G)

Hinsichtlich der Frage, ob das Angebot im Unternehmensgegenstand liegt, und welcher Beitrag zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrages geleistet wird, führt der ORF Folgendes aus:

Insbesondere in Hinblick auf § 4 Abs. 1 Z 13 ORF-G („die Verbreitung und Förderung von Volks- und Jugendbildung unter besonderer Beachtung der Schul- und Erwachsenenbildung“), weil das Projekt in seiner Gesamtheit als Unterstützung des Unterrichts in der Sekundarstufe 2 konzipiert ist, und auf § 4 Abs. 1 Z 9 ORF-G („die angemessene Berücksichtigung aller Altersgruppen“), leistet das Angebot einen Beitrag zur wirksamen Erbringung des öffentlich-rechtlichen Kernauftrags, weil neben dem Lehrpersonal auch mit den Schülern der Sekundarstufe 2 eine jüngere Zielgruppe angesprochen wird. Weiters hebt der ORF hervor, dass auch der besondere Auftrag des § 4e Abs. 3 ORF-G (sendungsbegleitende Inhalte) insofern erfüllt wird, als die Einbettung von Ö1-Sendungen in begleitende Materialien gerade den Zweck verfolgt, Informationen zur unterstützenden Erläuterung und Vertiefung der Sendungsinhalte zur Verfügung zu stellen. Die abrufbaren Sendungen werden daher auch durch Angabe der Bezeichnung und des Ausstrahlungsdatums der Hörfunksendung gekennzeichnet.

Aufgrund der schon bisher getroffenen Auswahl der behandelten Sendungen und Themen (beispielsweise aus den Wissenschaftssendereihe „Radiokolleg“, „Dimensionen - die Welt der Wissenschaft“ und „Betrifft: Geschichte“, der Informationssendereihe „Journal Panorama, den Feature-Sendereihe „Diagonal“ und „Hörbilder“ und den Gesprächssendereihe „Von Tag zu Tag“ und „Im Gespräch“, um nur einige zu nennen) werden die folgenden Bestimmungen des § 4 Abs. 1 ORF-G in besonderer Weise erfüllt: § 4 Abs. 1 Z 2 ORF-G („die Förderung des Verständnisses für alle Fragen des demokratischen Zusammenlebens“), Z 3 („die Förderung der österreichischen Identität im Blickwinkel der europäischen Geschichte und Integration“), Z 4 („die Förderung des Verständnisses für die europäische Integration“), Z 5 („die Vermittlung und Förderung von Kunst, Kultur und Wissenschaft“), Z 11 („die angemessene Berücksichtigung der Anliegen der Familien und der Kinder sowie der Gleichberechtigung von Frauen und Männern“), Z 12 („die angemessene Berücksichtigung der Bedeutung der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften“), Z 14 („die Information über Themen der Gesundheit und des Natur-, Umwelt- sowie Konsumentenschutzes unter Berücksichtigung der Förderung des Verständnisses über die Prinzipien der Nachhaltigkeit“), Z 17 („die Förderung des Verständnisses für wirtschaftliche Zusammenhänge“) und Z 18 („die Förderung des Verständnisses für Fragen der europäischen Sicherheitspolitik und der umfassenden Landesverteidigung“).

Die Bereitstellung der Audiodateien hinaus über die im ORF-G gebotenen sieben Tage für Abrufdienste bzw. 30 Tage für sendungsbegleitende Inhalte betrifft im Gesamtzusammenhang von oe1.ORF.at nur einen geringen Teil aller publizierten Inhalte und ergibt sich aus dem primären Zweck des Projekts, Ö1-Sendungen für den Einsatz im Unterricht verfügbar zu machen. Um einen sach- und zeitgerechten Einsatz der Lernmaterialien zu ermöglichen, ist es notwendig, auch die Audiodateien dauerhaft zum Download bereitzuhalten. Nur so kann ermöglicht werden, dass die entsprechenden Materialien einerseits zu dem Zeitpunkt der Behandlung des Themas im Unterricht abrufbar sind und andererseits auch nachrückenden Schulstufen zur Verfügung stehen.

Der kostenlose Download von Sendungen oder Sendungsteilen erstreckt sich nur auf in Ö1 ausgestrahlte Wortsendungen (Eigen-, Ko- und Auftragsproduktionen).

Fotos werden im thematischen Zusammenhang und nur mit Sendungsbezug zum Download angeboten.

Der ORF bietet in oe1.ORF.at/schule nur Links an, die redaktionell ausgewählt sind und wie das sonstige Begleitmaterial (Arbeitsblätter, Literaturlisten, usw.) der „Ergänzung, Vertiefung oder Erläuterung eines Eigeninhalts“ dienen. Diese Links führen nicht unmittelbar zu Kaufaufforderungen.

Die ausgewählten Ö1-Sendungen werden zu einem breiten Themenfeld bereitgestellt und sollen keine spezielle „Sparte“ umfassend abdecken. Die Begleitmaterialien stellen Informationen zur unterstützenden Erläuterung und Vertiefung der Sendungsinhalte zur Verfügung.

2.1.9. Angaben des ORF zu den voraussichtlichen Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation auf dem relevanten Markt und die Angebotsvielfalt (§ 6a Abs. 1 Z 4 ORF-G)

Mit „Ö1 macht Schule“ setzt der ORF eine Kooperation, die es bereits in den 1980er Jahren für den damals „Schulfunk“ genannten Bereich zwischen dem ORF und dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur gegeben hat, fort. Wichtiger Bestandteil des Online-Angebots ist das Sendungsformat „Radiokolleg“, das die unmittelbare Weiterentwicklung des ehemals „Schulfunk“ genannten Bereichs darstellt. Das Anfertigen von Kassetten- und CD-Kopien von Sendungen und das gegenständliche Angebot stellen verschiedene Aspekte dieser Zusammenarbeit zwischen ORF und Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur dar.

Das sendungsbasierte Lehr- und Lernmittel-Angebot dient der Erfüllung des Bedürfnisses, österreichische Radiosendungen mit begleitenden Materialien als ergänzende Ressource zur Erreichung der jeweiligen Unterrichtsziele zur Verfügung zu stellen. Der sendungsbezogene Aspekt unterscheidet das Angebot von online-basierten Lehr- und/oder Lernmittelangeboten, die darauf ausgelegt sind, bestimmte Unterrichtsziele in den jeweiligen Fächern vollständig abzudecken. Die Liste der vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur für die Schulbuchaktion zugelassenen Verlage umfasst etwa 300 Anbieter. Insgesamt stehen den Schulen mehr als 10.000 Titel zur autonomen Auswahl zur Verfügung. Demgegenüber steht das Angebot „Ö1 macht Schule“ mit derzeit knapp über 50 Einträgen und einem geplanten Zuwachs von jährlich jeweils 50 Einträgen. Durch den durchgängigen Sendungsfokus ergibt sich, dass der Einsatz von Ö1-Sendungen im Unterricht andere Angebote mangels Vorhandenseins nicht konkurrenzieren kann.

Angebote der Schulbuchverlage stellen die eigenen angebotenen Druckerzeugnisse in den Vordergrund, während bei „Ö1 macht Schule“ der Audio-Aspekt im Vordergrund steht.

Angebote des Hörbuch-Marktes, insbesondere im Bereich der Literatur, werden nicht durch didaktisches Begleitmaterial ergänzt. Audio-Material, wie es für den Einsatz im

Fremdsprachenunterricht besondere Bedeutung hat, wird im Rahmen von „Ö1 macht Schule“ nicht angeboten.

Auch mit audiovisuellen Lehrmittelangeboten ist das gegenständliche Angebot, das ausschließlich auf Hörfunksendungen basiert, nicht vergleichbar.

Der ORF kommt zum Schluss, dass aus diesen Gründen keine negativen Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation zu erwarten sind, und die Angebotsvielfalt vor dem Hintergrund fehlender vergleichbarer Angebote gesteigert wird.

2.2. Ergebnisse der Konsultation des Angebotskonzeptes für „Ö1 macht Schule“

Im Rahmen der gemäß § 6a Abs. 2 ORF-G vom ORF durchgeführten Konsultation gaben die Arbeiterkammer und die Wirtschaftskammer Stellungnahmen ab.

Die Arbeiterkammer führt aus, dass das Projekt in vorbildlicher Weise die pädagogischen und die medialen Kompetenzen der Projektpartner zusammenführt. Mit der laufenden Aktualisierung werden nicht nur hochwertige, sondern auch aktuelle Audiobeiträge zum Abruf unentgeltlich zur Unterrichtsgestaltung bereitgestellt. Dadurch profitiert auch Ö1 von einer Sekundärnutzung seiner Sendehalte und kommen Schüler mit Ö1-Programminhalten in Berührung. Damit werden gerade auditive Bildungsinhalte an die ansonsten nur schwer erreichbare Zielgruppe der Jugendlichen herangeführt und im Idealfall ein Senderbewusstsein bei dieser Zielgruppe geschaffen. Aufgrund der thematischen Breite wird mit dem Angebot ein wichtiger Beitrag zur politischen und wirtschaftlichen Bildung sowie zur Konsumentenerziehung geleistet. Durch die akustische Gestaltung wird einerseits die Leselastigkeit des Unterrichts durchbrochen, andererseits werden (etwa durch Interviews) sperrige Themen anschaulich sowie authentisch und lebhaft vermittelt.

Auch die Wirtschaftskammer Österreich begrüßt das Angebot des ORF mit dem einer breiten Ebene die qualitativ hochwertigen Programminhalte von Ö1 zugänglich gemacht werden. Es ist gerade im Bildungsbereich wichtig, die jugendliche Zielgruppe mit qualitativen Bildungsangeboten auch über neue Medien zu erreichen. Das zielgruppenspezifische Lehr- und Lernmittelangebot des ORF, das schnell an das aktuelle Geschehen angepasst werden kann, liefert nach den Ausführungen der Wirtschaftskammer einen Beitrag zu diesem zentralen Bestandteil eines modernen, schülerorientierten Unterrichts.

2.3. Stellungnahme der Bundeswettbewerbsbehörde

Die Bundeswettbewerbsbehörde führt aus, dass das Angebot den öffentlich-rechtlichen Kernauftrag gemäß § 4 ORF-G erfüllt und als spezifische und äußerst sinnvolle Ergänzung zu bestehenden Lehrmittelangeboten zu sehen ist. Wettbewerbliche Bedenken, die die Erteilung von Auflagen im Sinn des § 6b Abs. 1 Z 2 ORF-G erforderlich machen, bestehen nicht.

2.4. Stellungnahme des Public-Value Beirates

Der Public-Value Beirat führt aus, dass mit dem Angebot zentrale Forderungen des öffentlich-rechtlichen Kernauftrags erfüllt bzw. deren Erfüllung vertieft werden. Mit dem Angebot wird der alte Schulfunk zeitgemäß weitergeführt und didaktisch hochwertig weiterentwickelt. Dabei wird durch die Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Hochschule Wien und dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur sichergestellt, dass die bereitgestellten Lehrmittel den Standards und Erfordernissen der Sekundarstufe entsprechen.

2.5. Der relevante Markt

2.5.1. Sachlich relevanter Markt

Im deutschsprachigen Raum gibt es 15 Schulbuchverlage, die auf ihrer Website neben ihrem generellen Angebot auch begleitende Lehrmaterialien zum Download anbieten. Diese Online-Angebote orientieren sich bei ihren Inhalten an den gedruckten Schulbüchern und nicht an anderen Medien. Lediglich das Online-Angebot des Verlags Corneisen stellt auch Videodateien in Form von Erklärfilmen, sogenannte „Lerncoaches“, in den Bereichen Mathematik und Englisch zur Verfügung. Reine Audiodateien sind in keinem der Angebote zur Verfügung gestellt.

Zwischen diesem Angebot und dem Angebot des ORF ist mit keiner Substitution zu rechnen, weil das Angebot des ORF die Bereiche Mathematik und Englisch nicht umfasst. Es liegt daher kein hinreichend vergleichbares Online-Angebot von Schulbuchverlagen für abrufbare Unterrichtsbegleitmaterialien vor. Aufgrund der daraus resultierenden geringen Substitutionswahrscheinlichkeit von Online-Angeboten der Schulbuchverlage mit dem Angebot des ORF „Ö1 macht Schule“ sind diese nicht dem gleichen relevanten Markt zuzurechnen wie das Angebot des ORF.

Von den in Österreich zugelassenen Radioveranstaltern bietet neben Ö1 nur „Radio Helsinki – Freies Radio Graz 92,6 MHz“ Lehrmaterialien im Rahmen des Online-Angebots zum Download an. Das Angebot besteht aus lehrbegleitenden Audiodateien, Links sowie Hintergrundmaterialien, wobei der Fokus der Unterlagen im universitären Bereich liegt. Daher besteht keine Substituierbarkeit zum Online-Angebot „Ö1 macht Schule“. Online-Angebote österreichischer Radioprogramme sind nicht in den gleichen relevanten Markt wie das Online-Angebot „Ö1 macht Schule“ einzubeziehen.

Im deutschsprachigen Raum gibt es vier mit „Ö1 macht Schule“ vergleichbare, werbefreie Online-Angebote von Medienunternehmen. Es handelt sich dabei um die Angebote „BR Radio Wissen“ des Bayerischen Rundfunks, „HR2 – Kultur“ des Hessischen Rundfunks, „SWR2 – Wissen“ des SWR und „WDR2 Wissenspool“ des WDR. Mit ihrem Themenportfolio decken diese Angebote zum größten Teil zumindest die von „Ö1 macht Schule“ angebotenen Themenbereiche ab, was ein hohes Substitutionspotential der Angebote zum Angebot „Ö1 macht Schule“ bedeutet. Die grundsätzliche Ausrichtung der Angebote auf den deutschen Markt schadet dabei nicht. Es ist zu erwarten, dass es für Lehrer oder Schüler keine Rolle spielt, ob den Lernmaterialien eine österreichische oder deutsche Radiosendung zugrunde liegt, sofern es sich nicht gerade um länderspezifische Themen handelt.

Der sachlich relevante Markt besteht auf Basis potentieller nachfrageseitiger Substitutionsbeziehungen aus den Angeboten:

- Ö1 macht Schule
- BR Radio Wissen
- HR2 – Kultur
- SWR2 – Wissen
- WDR/SWR Wissenspool

2.5.2. Räumlich relevanter Markt

Das Online-Angebot richtet sich an österreichische Lehrer und Schüler, um begleitende Lernmaterialien in deutscher Sprache abgestimmt auf österreichische Lehrpläne zum Abruf bereitzustellen. Zweck des Angebots ist die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags, der sich auf Österreich bezieht. Die verwendete Marke lautet „Ö1 macht Schule“.

Unter Berücksichtigung der Zielgruppe, der Inhalte und der inhaltlichen Schwerpunkte des in Prüfung stehenden Angebotes, sowie der Sprache, der Marke und des Umfangs des

öffentlich-rechtlichen Auftrags für das Online-Angebot ist der räumlich relevante Markt national abzugrenzen.

2.6. Das existierende mit dem geplanten Angebot vergleichbare Angebot anderer auf dem österreichischen Medienmarkt tätiger Medienunternehmen

2.6.1. Online-Angebot „BR Radio Wissen“ des Bayrischen Rundfunks

Das Angebot wird unter dem Link <http://www.br-online.de/bayern2/radiowissen/index.xml> als Rubrik des Online-Auftrittes des Bayrischen Rundfunks angeboten und wird folgendermaßen auf der Website beschrieben: *„radioWissen bietet Ihnen die ganze Welt des Wissens: spannend erzählt, gut aufbereitet. Nützlich für die Schule und bereichernd für alle Bildungsinteressierten.“*

Insgesamt stehen 214 Beiträge in den folgenden Inhaltskategorien zur Verfügung:

- Deutsch & Literatur
- Geschichte
- Ethik & Philosophie
- Religion
- Natur & Technik
- Erdkunde
- Soziale & politische Bildung

Archivsendungen stehen seit April 2008 zur Verfügung.

Die Beiträge sind alle ähnlich strukturiert und bieten folgende Informationen an:

- Übersicht: Kurzerklärung des Beitrages
- Audio: mp3 der Radiosendung
- Bildarchiv: Anschauungsmaterial zum Thema
- Fragen & Antworten: Unterrichtsmaterial zum Beitrag, Prüfungsfragen über das Thema des Beitrags. Die Fragen samt Antworten werden auch zum Ausdruck angeboten.
- Glossar: Fachbegriffe, Fremdwörter, unbekannte Bezeichnungen aber auch Angaben zu Personen, die in der Sendung vorkommen, werden hier erläutert.
- Hintergrund: Im Hintergrund werden zusätzliche Informationen sowie Fakten zum Thema angeboten: ausführlicher Sendungsinhalt, geschichtliche Daten usw.
- Links
- Literatur: Auswahl an Literatur oder aber auch an anderen Medien (CD-Rom, Video o.ä.)
- Manuskript: zum Herunterladen Original - Sendemanuskript der Radiosendung

Zusätzlich kann es folgende Angebote in den einzelnen Beiträgen geben:

- Arbeitsblätter, Overheadvorlagen, Tafelbilder oder auch Lückentexte für den Unterricht
- Didaktik: Lehrplanbezug (für Bayern) und zusätzliche Anregungen für die Gestaltung des Unterrichts, aufgeteilt in „Vorarbeit“, „Einsatz im Unterricht“ und „Nacharbeit“
- Quellentexte: Zeitungsartikel, Literaturauszüge, Referate und Vorträge

2.6.2. Online-Angebot „HR2 – Kultur“ des Hessischen Rundfunks

Das Angebot wird unter dem Link <http://www.hronline.de/website/radio/hr2/index.jsp?rubrik=2882> als Rubrik des Online-Auftrittes des Hessischen Rundfunks angeboten.

Das Angebot wird folgendermaßen auf der Website beschrieben: „*Wissens- und Bildungsthemen aus Radio und Fernsehen*“. Die Rubrik „Wissen“ (www.wissen.hr-online.de) richtet sich unter anderem gezielt an Pädagogen und präsentiert die dort angebotenen Informationen in Formaten, die leicht vielfältigt und im Unterricht eingesetzt werden können.

Insgesamt stehen 56 Beiträge in neun Inhaltskategorien zur Verfügung.

- Politik & Wirtschaft
- Natur & Technik
- Psychologie & Philosophie
- Geschichte & Gesellschaft
- Religion & Ethik
- Sprache & Literatur
- Musik & Kunst
- Medien
- Pädagogik

Archivsendungen stehen seit 2007 zur Verfügung.

Die Beiträge sind alle ähnlich strukturiert und bieten folgende Informationen an:

- Übersicht: Kurzerklärung des Beitrags
- Audio: mp3 der Radiosendung
- Manuskript: Transkription des Audios
- Tipps zum Thema (z.B. CD Tipps bei Musik)

Die Bildungs- und Wissensthemen stammen aus dem hr-Fernsehen sowie den Radioprogrammen des Hessischen Rundfunks. Als Quelle dienen zum Beispiel die Sendereihe „Service“ (Fernsehen), „Das Neue Funkkolleg“ (Radio) oder die Reihe „Wissenswert“ (Radio) in hr2-kultur.

Auf der Website werden keine eigene Suchfunktionen angeboten. Ein Bezug zu einer Schulstufe wird nicht hergestellt. Auf der Website kann ein Podcast zum Angebot abonniert werden.

2.6.3. Online-Angebot „SWR2 – Wissen“ des SWR

Das Angebot wird unter dem Link <http://www.swr.de/swr2/wissen/index.html> als Rubrik des Online-Auftrittes des Südwestrundfunks angeboten und wird folgendermaßen auf der Website beschrieben: „*Ein akustisches Sachbuchprogramm. Auf den Titel Wissen folgt täglich die Tat: Jeden Morgen von Montag bis Sonntag erhalten Sie ein akustisches Sachbuchprogramm, das keinen Platz im Bücherregal verlangt*“.

Insgesamt stehen rund 400 Beiträge zur Verfügung. Die Beiträge sind keinen Kategorien zugeordnet, der Schwerpunkt des Angebots liegt aber vor allem bei aktuellen politischen, kulturellen sowie gesellschaftlichen Themen.

Archivsendungen stehen seit August 2010 zur Verfügung.

Die Beiträge sind alle ähnlich strukturiert und bieten folgende Informationen an:

- Übersicht: Kurzerklärung des Beitrages
- Audio: mp3 der Radiosendung
- Manuskript: Transkription des Audios
- Weiterführende Links zum Thema
- Hinweise auf die Sendung

Auf der Website kann nach Stichworten gesucht werden. Ein Bezug zu einer Schulstufe wird nicht hergestellt. Ein Newsletter wird angeboten.

2.6.4. Online-Angebot „WDR2 Wissenspool“ des WDR

Das Angebot wird unter dem Link <http://www.planet-schule.de/sf/faecher-wissenspool.php> als eigenes Portal „planet Schule“ (www.planet-schule.de) mit Verweis auf SWR und WDR angeboten und wird folgendermaßen auf der Website beschrieben: *„Umfassende Hintergrundinformationen und Arbeitsblätter zu Sendereihen und Themenschwerpunkten finden Sie in den einzelnen Rubriken. Diese Wissenspool-Beiträge sind alphabetisch nach Titeln geordnet. Natürlich können Sie sich sämtliche Wissenspool-Beiträge auch nach Fächern sortiert anzeigen lassen.“*

Das Angebot planet-schule.de von SWR und WDR stellt im Internet redaktionell verantwortete Inhalte zu den Bereichen Information und Bildung für Schüler, Pädagogen und Wissensinteressierte bereit. Der Bereich Wissen ist ein Angebotsbestandteil des Gesamtangebots zu planet-schule.de, das sich aus folgenden Angebotsbestandteilen zusammensetzt:

- Sendetermine: Dieser Bereich liefert Informationen rund um die Ausstrahlung von Schulfernsehsendungen. Dazu bietet planet-schule.de die beiden aufeinander abgestimmten Sendepläne des SWR- und WDR-Schulfernsehens. Kurzinformationen über den Inhalt der Sendungen und die Möglichkeit, gezielt nach Sendungen zu suchen, ergänzen das Angebot.
- Filme online: Hier finden sich rund um die Uhr ausgewählte, didaktisch aufbereitete Sendungen aus dem SWR- und WDR-Schulfernsehen, für die die entsprechenden Nutzungsrechte geklärt sind. Diese Sendungen können jederzeit gesichtet und direkt im Unterricht eingesetzt werden (Streaming on Demand). Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, diese Filme auf dem eigenen Rechner abzuspeichern.
- Multimedia: Animationen, interaktive Lerntools, Simulationen, Reisen auf einem Zeitstrahl, extreme Zeitraffer- und Zeitlupenaufnahmen sowie Modelle/Umsetzungen
- Wissenspool: Der „Wissenspool“ bietet Hintergrundinformationen zu den Schwerpunktthemen der Filme, methodisch-didaktische Hinweise zum Unterrichtseinsatz und Arbeitsmaterialien für Schüler an. Verlinkt wird von hier zu den zugehörigen Filmen, die in übersichtliche Kapitel eingeteilt sind und so direkt angesprochen werden können, zu Interaktionen aus dem Bereich Multimedia, zu beachtenswerten externen Informationen und zum Bereich Lernpool. Die angebotenen Informationen sind verknüpft mit den inhaltlich zugehörigen Sendungen.
- Lernpool: interaktiver Bereich für Schüler

Insgesamt stehen 323 Beiträge in 34 Inhaltskategorien zur Verfügung.

- Wirtschaft
- Technik
- Psychologie
- Politik
- Naturwissenschaft & Technik (NWT)
- Geschichte
- Erdkunde
- Ethik
- Deutsch
- Bildende Kunst
- Kunst
- Musik
- Religion
- Medienerziehung
- Arbeits- & Berufswelt
- Bilingualer Unterricht

- Biologie
- Chemie
- Englisch
- Ernährungslehre
- Französisch
- Gemeinschaftskunde
- Mathematik
- Mensch & Umwelt
- Philosophie
- Physik
- Sozialkunde
- Spanisch
- Sport
- Türkisch
- Grundschule
- Deutsch als Zweitsprache
- Projektunterricht
- Sachunterricht

Archivsendungen stehen ab 2007 zur Verfügung.

Die Beiträge sind alle ähnlich strukturiert und bieten folgende Informationen an:

- Titel des Beitrages und Kurztext
- Video: Stream der Fernsehsendung mit Szenenauswahlmöglichkeit und kurzer Beschreibung, Videos können auch heruntergeladen werden
- Hintergrund: Text
- Unterricht: Erläuterungen im Zusammenhang mit den Lehrplänen der einzelnen Schulstufen
- Links & Literatur

Die Beiträge sind auf der Website nach Fächern sortiert. Jedem Beitrag ist eine bestimmte Schulstufe zugewiesen. Ein eigener Navigationspunkt im Auswahlmenu ermöglicht die Suche nach downloadbaren Filmen. Im Bereich „Multimedia“ der Website werden darüber hinaus weitere multimediale Anwendungen, wie zum Beispiel Simulationen sowie interaktive Animationen angeboten. Angeboten werden ein Newsletter und ein Podcast.

2.7. Auswirkungen des geplanten Online-Angebotes auf die Wettbewerbssituation in dem jeweils relevanten Markt

Alle Angebote im relevanten Markt werden von öffentlich-rechtlichen Anbietern bereitgestellt und bieten das Angebot als sendungsbegleitendes Zusatzangebot zu bestehenden Programmen an.

Vorteile für den ORF gegenüber den anderen Angeboten im relevanten Markt in Bezug auf Diversifizierung, Verbundvorteile oder Vorteile durch vertikale Integration ergeben sich nicht, weil alle Unternehmen grundsätzlich die gleichen Möglichkeiten haben.

Der Gesamtaufwand pro Jahr liegt für das Angebot „Ö1 macht Schule“ in der Größenordnung von 129.800,- EUR und 43.500 Page-Views pro Jahr. Größenvorteile im Vergleich zum Gesamtangebot des ORF entstehen nicht und es entstehen unter diesem Gesichtspunkt keine negative Auswirkung des Angebots auf den Wettbewerb.

2.8. Auswirkungen des geplanten Informations- und Kultur-Spartenprogramms und des Online-Angebots auf die Angebotsvielfalt für Seher und Nutzer

Durch das Angebot wird mit dem zusätzlich zu Beiträgen anderer Anbieter angebotenen derzeit 66 Beiträgen von „Ö1 macht Schule“ und jährlich ca. 50 weiteren hinzukommenden Beiträgen die Angebotsvielfalt insbesondere für Lehrer und Schüler als Hauptnutzer der Angebote gesteigert.

In qualitativer Hinsicht sollen weitere Kategorien wie „Gender“ sowie „Computer“ angeboten werden.

Ein wichtiges qualitatives Unterscheidungsmerkmal ist auch der besondere inhaltliche Bezug zu Österreich, wie er in rund 10% der Beiträge bereits besteht. Dieser Bezug ist in den anderen Angeboten nicht vorhanden.

Das Angebot hat weiters einen positiven Einfluss auf die Erhöhung der Zeitsouveränität, weil ältere Radiosendungen auch noch zu einem späteren Zeitpunkt abgerufen werden können.

Eine Einstellung – und eine damit verbundene negative Auswirkung auf die Angebotsvielfalt - von vergleichbaren Angeboten durch das Angebot aufgrund von Substitutionseffekten kann nicht erwartet werden, vielmehr suchen Nutzer tendenziell meist mehrere Angebote hintereinander auf und daher ist eine Nutzermigration durch das Angebot nicht zu erwarten.

2.9. Maßnahmen zur Milderung negativer Auswirkungen des geplanten Informations- und Kultur-Spartenprogramms und des Online-Angebotes auf die Wettbewerbssituation

Weil keine negativen Auswirkungen auf den Wettbewerb im relevanten Markt zu erwarten sind, werden seitens des Amtssachverständigen keine Maßnahmen vorgeschlagen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum beantragten Online-Angebot beruhen auf den Angaben des ORF im Angebotskonzept vom 31.03.2011 sowie den Ausführungen des ORF in den Schreiben vom 23.05.2011 und 14.06.2011.

Die Feststellungen betreffend den relevanten Markt, das vergleichbare Angebot und die Auswirkungen des geplanten Online-Angebotes beruhen auf dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen der RTR-GmbH, das von keiner der Parteien in Zweifel gezogen wurde.

Der Inhalt der Stellungnahmen des Public-Value Beirats und der Bundeswettbewerbsbehörde ergeben sich aus dem Schreiben des Public-Value Beirats vom 17.06.2011 und dem Schreiben der Bundeswettbewerbsbehörde vom 30.06.2011.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der KommAustria

§ 1 Abs. 1 KOG lautet:

„(1) Zur Verwaltungsführung und Besorgung der Regulierungsaufgaben im Bereich der elektronischen Audiomedien und der elektronischen audiovisuellen Medien einschließlich der Aufsicht über den Österreichischen Rundfunk und seine Tochtergesellschaften, ist die Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) eingerichtet.“

§ 35 ORF-G lautet:

„(1) Die Aufsicht des Bundes über den Österreichischen Rundfunk beschränkt sich auf eine Aufsicht nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes, unbeschadet der Prüfung durch den Rechnungshof. Die Rechtsaufsicht obliegt der Regulierungsbehörde. Ferner entscheidet die Regulierungsbehörde über Einsprüche gemäß § 33 Abs. 6.

(2) Der Regulierungsbehörde obliegt auch die Rechtsaufsicht über die Tätigkeit der Tochtergesellschaften des Österreichischen Rundfunks im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

(3) Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, soweit nicht Abweichendes bestimmt wird, die KommAustria.“

Gemäß § 1 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 111/2010, iVm § 35 ORF-G BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 50/2010 kommt der KommAustria unter anderem auch die Rechtsaufsicht über den ORF und seine Tochtergesellschaften zu. Dies schließt auch die Durchführung von Auftragsvorprüfungsverfahren nach den Bestimmungen gemäß §§ 6 ff ORF-G mit ein.

4.2. Anwendungsbereich der Auftragsvorprüfung und Verfahren

§ 6 ORF-G lautet wie folgt:

„(1) Eine Auftragsvorprüfung ist in den in diesem Gesetz festgeschriebenen Fällen sowie dann durchzuführen, wenn der Österreichische Rundfunk ein neues Angebot im Sinne des Abs. 2 anzubieten beabsichtigt.

(2) Als neue Angebote gelten

1. Programme oder Angebote gemäß § 3, die erstmals veranstaltet oder bereitgestellt werden und sich wesentlich von den vom Österreichischen Rundfunk aufgrund der §§ 3 bis 5 bereits zum Zeitpunkt der Auftragsvorprüfung erbrachten Programmen oder Angeboten unterscheiden, oder

2. bestehende Programme oder Angebote gemäß § 3, die so geändert werden, dass sich das geänderte Programm oder Angebot voraussichtlich wesentlich vom bestehenden Programm oder Angebot unterscheiden wird.

(3) Eine wesentliche Unterscheidung im Sinne des Abs. 2 liegt insbesondere vor:

1. wenn sich die Angebote durch ihren Inhalt, die Form ihrer technischen Nutzbarkeit oder ihres Zugangs wesentlich von den bestehenden Programmen oder Angeboten gemäß § 3 unterscheiden, oder

2. wenn die Angebote eine wesentlich andere Zielgruppe ansprechen als bestehende Programme oder Angebote gemäß § 3.

Ein Indiz für eine wesentliche Unterscheidung liegt vor, wenn der aus der Neuschaffung oder der Änderung entstehende finanzielle Aufwand mehr als 2 vH der Kosten des öffentlich-rechtlichen Auftrags beträgt.

(4) Maßgeblich für die Beurteilung, ob eine wesentliche Änderung im Sinne von Abs. 3 vorliegt, sind insbesondere das Angebotskonzept (§ 5a), soweit ein solches besteht, die Programmpläne und die Jahressende- und Jahresangebotsschemen (§ 21 Abs. 1 Z 3 und § 21 Abs. 2 Z 2).

(5) Unbeschadet § 4g darf ein neues Angebot vor Erteilung einer Genehmigung gemäß § 6b nicht erbracht werden.“

§ 50 ORF-G lautet auszugsweise:

„(3) Für Online-Angebote gemäß § 4f geltenden folgende Übergangsbestimmungen:

1. Für Online-Angebote gemäß § 4f, die vom Österreichischen Rundfunk bereits am 31. Jänner 2008 bereitgestellt wurden, hat der Österreichische Rundfunk der Regulierungsbehörde Angebotskonzepte (§ 5a) erstmals bis spätestens sechs Monate nach dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2010 zu übermitteln. In diesem Zeitraum darf der Österreichische Rundfunk diese Online-Angebote weiter bereitstellen. Derartige Angebote sind keiner Auftragsvorprüfung zu unterziehen.

Abweichend von den vorstehenden Sätzen sind die Angebote Futurezone.ORF.at und oe3.orf.at/instyle mit 1. Oktober 2010 einzustellen.

- 2. Für Online-Angebote gemäß § 4f, die vom Österreichischen Rundfunk zwischen dem 31. Jänner 2008 und dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2010 neu geschaffen oder geändert wurden, hat der Österreichische Rundfunk der Regulierungsbehörde Angebotskonzepte (§ 5a) erstmals bis spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2010 zu übermitteln. Sind die Voraussetzungen des § 6 im Vergleich zu den am 31. Jänner 2008 bestehenden Online-Angeboten gemäß § 4f erfüllt, ist innerhalb der im ersten Satz genannten Frist auch eine Auftragsvorprüfung durchzuführen. Online-Angebote gemäß Abs. 3 Z 2 dürfen bis zum Ablauf der in § 5a Abs. 2 genannten Frist oder gegebenenfalls bis zum Abschluss der Auftragsvorprüfung ohne kommerzielle Kommunikation bereitgestellt werden.“*

§ 6 ORF-G legt den inhaltlichen Anwendungsbereich der Auftragsvorprüfung fest. Vereinfacht ausgedrückt besagt § 6 ORF-G, dass eine Auftragsvorprüfung gemäß Abs. 1 in den gesetzlich vorgesehenen Fällen, sowie bei allen „neuen“ Angeboten im Sinne von Abs. 2 durchzuführen ist.

Als neue Angebote im Sinn des § 6 Abs. 2 Z 1 ORF-G gelten etwa solche Programme oder Angebote, die vom Versorgungsauftrag des ORF gemäß § 3 ORF-G erfasst sind und erstmals veranstaltet oder bereitgestellt werden und sich wesentlich von den vom Österreichischen Rundfunk aufgrund der §§ 3 bis 5 ORF-G bereits zum Zeitpunkt der Auftragsvorprüfung erbrachten Programmen oder Angeboten unterscheiden.

Der in den Übergangsbestimmungen gemäß § 50 Abs. 3 Z 1 ORF-G definierte Ausnahmetatbestand trifft auf das seit Juni 2010 bereitgestellte Online-Angebot nicht zu, weil es nicht bereits am 31.01.2008 bereitgestellt wurde. Das Angebot wurde jedoch zwischen 31.01.2008 und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Rechtslage mit 01.10.2010 erstmalig neu geschaffen. Insofern war das Online-Angebot zwar einer Auftragsvorprüfung zu unterziehen, konnte jedoch gemäß § 50 Abs. 3 Z 2 ORF-G weiterhin bereitgestellt werden.

„Ö1 macht Schule“ ist als ein neues Angebot im Sinne des § 6 Abs. 2 Z 1 ORF-G, das gemäß § 50 Abs. 3 Z 2 ORF-G erstmals bereitgestellt wird und sich vom bestehenden Angebot sowohl hinsichtlich Inhalt, Form und technischer Nutzbarkeit (z.B. längere Abrufbarkeit der Beiträge, zielgruppenspezifische Aufbereitung etc.) wesentlich unterscheidet, zu qualifizieren und einer Auftragsvorprüfung zu unterziehen.

Der ORF hat am 31.03.2011 gemäß § 6a Abs. 1 ORF-G einen Vorschlag für das Online-Angebot „Ö1 macht Schule“ an die KommAustria, die Bundesarbeitskammer sowie die Wirtschaftskammer Österreich übermittelt und diesen auf seiner Website für die Dauer von etwas mehr als sechs Wochen öffentlich bereit gestellt. Im Anschluss daran hat der ORF die eingelangten Stellungnahmen sowie den unveränderten Vorschlag der KommAustria mit dem Antrag auf Genehmigung übermittelt. Es wurden hierzu sämtliche nach § 5a ORF-G und § 6a Abs. 1 Z 1 bis 4 ORF-G geforderten Angaben gemacht. Die KommAustria hat hierauf ihrerseits die eingelangten Unterlagen der BWB und dem Public-Value Beirat zur Stellungnahme zu den voraussichtlichen Auswirkungen auf den Wettbewerb bzw. die Angebotsvielfalt übermittelt.

4.3. Besonderer Auftrag für ein Online-Angebot

Dem ORF wurde mit § 4e ORF-G ein klar definierter Auftrag für Online-Angebote auferlegt, über dessen Rahmen nur auf Grundlage von § 4f ORF-G und damit, sofern die Voraussetzungen gemäß § 6 ORF-G vorliegen, im Wege einer Auftragsvorprüfung hinausgegangen werden kann. Dieser Online-Auftrag soll sicherstellen, dass der ORF seine wesentliche Informationsfunktion auch im Internet jederzeit aktuell wahrnehmen und seine Radio- und Fernsehsendungen im Internet begleiten kann, sowie dass der ORF über einen

angemessenen Spielraum verfügt, von ihm ausgestrahlte Sendungen auch zum Abruf im Internet bereit zu stellen (vgl. Erl RV 611 BlgNR XXIV. GP zu § 4e ORF-G).

§ 4e Abs. 1 ORF-G lautet wie folgt:

„Der Österreichische Rundfunk hat zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Kernauftrags (§ 4) auch ein Online-Angebot bereitzustellen, das insbesondere sendungsbegleitende und in direktem Zusammenhang mit seinen Rundfunkprogrammen stehende Inhalte zu umfassen hat. Dieses Online-Angebot hat nach Maßgabe der technischen Entwicklung und der wirtschaftlichen Tragbarkeit zu beinhalten:

- 1. Information über den Österreichischen Rundfunk und seine gemäß § 3 veranstalteten Programme und bereitgestellten Angebote;*
- 2. eine tagesaktuelle Überblicksberichterstattung (Abs. 2);*
- 3. die Begleitung der in den Programmen nach § 3 Abs. 1 und 8 ausgestrahlten Sendungen (sendungsbegleitende Inhalte; Abs. 3) und*
- 4. einen Abrufdienst für die in den Programmen nach § 3 Abs. 1 und 8 ausgestrahlten Sendungen (Abs. 4).“*

§ 4f lautet wie folgt:

„(1) Der Österreichische Rundfunk hat nach Maßgabe der technischen Entwicklung und der wirtschaftlichen Tragbarkeit über das Angebot nach § 4e hinaus weitere Online-Angebote bereitzustellen, die einen wirksamen Beitrag zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Kernauftrags (§ 4) leisten. Darunter fallen auch Abrufdienste. Solche Angebote dürfen nur nach Erstellung eines Angebotskonzepts (§ 5a) erbracht werden; sind die Voraussetzungen des § 6 erfüllt, ist eine Auftragsvorprüfung (§§ 6 bis 6b) durchzuführen.

(2) Folgende Online-Angebote dürfen nicht im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Auftrags bereitgestellt werden:

- 1. Anzeigenportale, Anzeigen oder Kleinanzeigen,*
- 2. Branchenregister und -verzeichnisse,*
- 3. Preisvergleichsportale sowie Berechnungsprogramme (z. B. Preisrechner, Versicherungsrechner),*
- 4. Bewertungsportale für Dienstleistungen, Einrichtungen und Produkte, soweit kein Bezug zu einer konkreten Sendung oder zu einem konkreten Angebotsinhalt besteht,*
- 5. Partner-, Kontakt- und Stellenbörsen,*
- 6. Tauschbörsen, sofern sie nicht wohltätigen Zwecken dienen,*
- 7. Business-Networks,*
- 8. Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Access Providing),*
- 9. Erotikangebote,*
- 10. Billing für Dritte (ausgenommen Konzerngesellschaften des Österreichischen Rundfunks),*
- 11. Glücksspiele und Wetten,*
- 12. Softwareangebote, soweit nicht zur Wahrnehmung des eigenen Angebots erforderlich,*
- 13. Routenplaner, ausgenommen im Zusammenhang mit Verkehrsinformation,*
- 14. Musikdownload von kommerziellen Fremdproduktionen,*
- 15. Spiele und Unterhaltungsangebote, sofern sie nicht einen über § 4 Abs. 1 Z 8 ORF-G hinausgehenden Bezug zum öffentlich-rechtlichen Kernauftrag und haben; jedenfalls unzulässig sind Spiele und Unterhaltungsangebote, die keinen Sendungs- oder Angebotsbezug haben,*
- 16. SMS-Dienste, ausgenommen solche, die sich auf das eigene Programm oder Angebot beziehen oder sendungsbegleitend im Sinne des § 4e Abs. 3 sind,*
- 17. Suchdienste, ausgenommen solche, die sich auf die eigenen Programme oder Angebote beziehen;*
- 18. Online-Auktionen, ausgenommen nicht-kommerzielle Auktionen für gemeinnützige Zwecke;*
- 19. E-Commerce und E-Banking;*
- 20. Klingeltöne und E-Cards;*
- 21. Fotodownload ohne Sendungsbezug;*

22. *Veranstaltungskalender, soweit sie nicht Angebote nach § 4e Abs. 1 und § 4f Abs. 1 begleiten und nicht ein umfassendes und eigenständiges Angebot darstellen;*
23. *Foren, Chats und sonstige Angebote zur Veröffentlichung von Inhalten durch Nutzer; zulässig sind jedoch redaktionell begleitete, nicht-ständige Angebote zur Übermittlung oder Veröffentlichung von Inhalten durch Nutzer in inhaltlichem Zusammenhang mit österreichweit gesendeten Fernseh- oder Hörfunkprogrammen. Voraussetzung für die Veröffentlichung von Nutzerinhalten in solchen Angeboten sind die Registrierung des Nutzers unter Angabe von Vor- und Nachname und der Wohnadresse. Die Registrierung ist nur zulässig, wenn der Nutzer ohne Zwang und in Kenntnis der Sachlage für den konkreten Fall in die Verwendung seiner Daten ausdrücklich eingewilligt hat. Der Österreichische Rundfunk hat Nutzer bei begründetem Verdacht auf unrichtige Registrierungsangaben zum Nachweis der Richtigkeit der Angaben binnen angemessener Frist bei sonstiger Löschung des Registrierungsprofils aufzufordern und Nutzer mit offenkundig unrichtigen Angaben von vornherein von der Registrierung auszuschließen. Die bei der Registrierung übermittelten Daten dürfen zu keinem über die Registrierung hinausgehenden Zweck verwendet werden. Auf Verlangen des Nutzers sind sämtliche Daten, einschließlich des Registrierungsprofils, zu löschen;*
24. *Verlinkungen, die nicht der Ergänzung, Vertiefung oder Erläuterung eines Eigeninhalts (auch von Beteiligungsunternehmen) dienen; diese dürfen nicht unmittelbar zu Kaufaufforderungen führen;*
25. *soziale Netzwerke sowie Verlinkungen zu und sonstige Kooperationen mit diesen, ausgenommen im Zusammenhang mit der eigenen tagesaktuellen Online-Überblicksberichterstattung;*
26. *Fach- und Zielgruppenangebote, die in Form und Inhalt über ein nicht-spezialisiertes Angebot von allgemeinem Interesse hinausgehen, soweit es sich nicht um sendungsbegleitende Angebote handelt; zulässig sind jedenfalls Angebote zu wohltätigen Zwecken;*
27. *Ratgeberportale ohne Sendungsbezug;*
28. *eigens für mobile Endgeräte gestaltete Angebote.“*

Dem Angebotskonzept des ORF für das Online-Angebot „Ö1 macht Schule“ ist zu entnehmen, dass dieses vor allem dazu dienen soll, Ausschnitte ausgewählter auf Ö1 ausgestrahlter Radiosendungen mit Begleitmaterial zu versehen und zum Abruf bereitzustellen. Nicht geplant ist kommerzielle Kommunikation. Das Angebot beinhaltet aber eine über die Sendungsbegleitung nach § 4e Abs. 3 ORF-G hinausgehende Aufbereitung und Anreicherung der Inhalte zu Unterrichtszwecken. Darüber hinaus ist eine über den § 4e Abs. 3 und 4 ORF-G vorgesehene zeitliche Abrufbarkeit der Inhalte geplant. Das Angebotskonzept überschreitet damit den Rahmen eines nach § 4e ORF-G zulässigen Online-Angebotes und ist daher am Maßstab des § 4f Abs. 1 und Abs. 2 iVm § 6 ORF-G zu beurteilen und einer Auftragsvorprüfung zu unterziehen, um deren öffentlich-rechtlichen Mehrwert mit den potentiellen Wettbewerbsauswirkungen abzuwägen (vgl. Erl RV 611 BlgNR XXIV. GP zu § 4e ORF-G). Das Angebot muss im Unternehmensgegenstand des ORF (§ 2 ORF-G) liegen, einen wirksamen Beitrag zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Kernauftrags gemäß § 4 ORF-G leisten und nach Maßgabe der technischen Entwicklung und der wirtschaftlichen Tragbarkeit bereitgestellt werden können.

Bei den in § 4f Abs. 2 ORF-G aufgezählten Angeboten geht der Gesetzgeber bereits davon aus, dass diese nicht der Erfüllung von demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft dienen, wie sie im öffentlich-rechtlichen Kernauftrag abgebildet sind. Die Darstellung der im Hinblick auf die Negativliste gemäß § 4f Abs. 2 ORF-G allenfalls kritisch zu bewertenden Funktionalitäten und Angebote im Angebotskonzept des ORF zu „Ö1 macht Schule“ gab keine Anhaltspunkte dafür, dass ein nach § 4f Abs. 2 ORF-G unzulässiges Angebot geplant ist.

Eine Beurteilung der weiteren Aspekte (insbesondere nach §§ 2 und 4 ORF-G) erfolgt im Rahmen der nach § 6b ORF-G durchzuführenden Abwägung.

4.4. Auftragsvorprüfungsentscheidung gemäß § 6b ORF-G

Die Bestimmung gemäß § 6b ORF-G legt die inhaltlichen und verfahrensrechtlichen Determinanten der Entscheidung der Regulierungsbehörde über die Auftragsvorprüfung bzw. die Genehmigung eines neuen Angebots fest.

§ 6b ORF-G lautet:

„(1) Die Regulierungsbehörde hat das neue Angebot zu genehmigen, wenn das neue Angebot den Vorgaben dieses Gesetzes entspricht und

- 1. zu erwarten ist, dass das neue Angebot zur Erfüllung der sozialen, demokratischen und kulturellen Bedürfnisse der österreichischen Bevölkerung und zur wirksamen Erbringung des öffentlich-rechtlichen Kernauftrags, insbesondere zur Erreichung der in § 4 Abs. 1 und 5a genannten Ziele, beiträgt und*
- 2. nicht zu erwarten ist, dass das neue Angebot negative Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation auf dem jeweils für das Angebot relevanten Markt und auf die Angebotsvielfalt für Seher, Hörer und Nutzer haben wird, die im Vergleich zu dem durch das neue Angebot bewirkten Beitrag zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Kernauftrags unverhältnismäßig sind.*

(2) Eine Genehmigung gemäß Abs. 1 ist unter Auflagen zu erteilen, soweit diese erforderlich sind, um die Auswirkungen des neuen Angebots auf die Wettbewerbssituation auf dem jeweils für das Angebot relevanten Markt oder die Angebotsvielfalt für Seher, Hörer und Nutzer auf ein Ausmaß zu reduzieren, das nicht im Sinne des Abs. 1 Z 2 unverhältnismäßig ist. Auflagen können insbesondere die technische Ausgestaltung und Nutzbarkeit des Angebots und die vom Angebot erfassten Inhaltskategorien betreffen. Sie können auch zur Absicherung von im Rahmen des Angebotskonzeptes gemachten inhaltlichen Zusagen des Österreichischen Rundfunks erteilt werden. Konkrete Inhalte des neuen Angebots dürfen nicht im Wege von Auflagen vorgeschrieben werden.

(3) Im Rahmen der Beurteilung nach Abs. 1 und 2 hat die Regulierungsbehörde insbesondere zu berücksichtigen:

- 1. das bestehende im öffentlich-rechtlichen Auftrag gelegene Angebot;*
- 2. das existierende, mit dem geplanten Angebot vergleichbare Angebot anderer auf dem österreichischen Medienmarkt tätiger Medienunternehmen;*
- 3. die in § 4 Abs. 2 bis 6 und § 10 geregelten besonderen Anforderungen und einen deshalb zu erwartenden Mehrwert des neuen Angebots gegenüber ansonsten vergleichbaren anderen Angeboten auf dem österreichischen Medienmarkt;*
- 4. eine allenfalls durch das neue Angebot bewirkte Förderung der österreichischen Sprache und Kultur sowie die Notwendigkeit, in den Programmbereichen gemäß § 4 Abs. 1 über ein spezifisch österreichisch geprägtes Medienangebot zu verfügen, sofern das vom Österreichischen Rundfunk vorgeschlagene Angebot eine solche Prägung voraussichtlich aufweisen wird;*
- 5. allfällige positive Wettbewerbsauswirkungen des neuen Angebots insbesondere aufgrund seiner im Vergleich zu existierenden Medienangeboten innovativen journalistischen oder technischen Ausgestaltung;*
- 6. allfällige positive Auswirkungen des neuen Angebots auf die Angebotsvielfalt für Seher, Hörer und Nutzer;*
- 7. die Stellungnahmen gemäß § 6a Abs. 4.*

[...]

Im Vorfeld jeder Abwägungsentscheidung gemäß § 6b Abs. 1 ORF-G ist zu prüfen, ob ein neues Angebot den allgemeinen Vorgaben des Gesetzes entspricht. Mit den „Vorgaben dieses Gesetzes“ sind vor allem jene des in § 4 ORF-G definierten öffentlich-rechtlichen Kernauftrags sowie die in § 10 ORF-G festgeschriebenen Programmgrundsätze gemeint. Hinzu kommen noch die spezifischen gesetzlichen bzw. inhaltlichen Anforderungen, die sich aus den besonderen Aufträgen für ein Online-Angebot gemäß § 4f ORF-G ergeben.

§ 6a Abs. 1 ORF-G verlangt vom ORF im Rahmen der Vorlage eines Vorschlages für ein neues Angebot eine detaillierte Begründung, weshalb das neue Angebot im Unternehmensgegenstand liegt und zur wirksamen Erbringung des öffentlich-rechtlichen Kernauftrags sowie der besonderen, im Gesetz geregelten Aufträge unter Berücksichtigung der in § 4 Abs. 2 bis 6 sowie § 10 ORF-G geregelten besonderen Anforderungen an den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zweckmäßig erscheint. Zudem muss das mit dem Vorschlag vorzulegende Angebotskonzept gemäß § 5a Abs. 1 Z 8 ORF-G mit dem in § 4 ORF-G definierten öffentlich-rechtlichen Kernauftrag vereinbar sein. § 6b ORF-G wiederum verweist in Abs. 3 Z 3 auf spezifische Bestimmungen des öffentlich-rechtlichen Kernauftrags, nämlich ebenfalls auf § 4 Abs. 2 bis 6 ORF-G, sowie auf die in § 10 ORF-G geregelten Programmgrundsätze, und, soweit ein österreichisch geprägtes Medienangebot zu beurteilen ist, in Abs 3 Z 4 auf § 4 Abs. 1 ORF-G. Die Erläuterungen zu § 6b ORF-G nennen zudem die Vereinbarkeit mit dem Unternehmensgegenstand gemäß § 2 ORF-G als Erfordernis.

Gemäß § 6b Abs. 3 ORF-G sind im Rahmen der Abwägung nach Abs. 1 Z 1 und Z 2 unter anderem das bestehende, im öffentlich-rechtlichen Auftrag gelegene Angebot (Z 1) und das existierende, mit dem geplanten Angebot vergleichbare Angebot anderer auf dem österreichischen Medienmarkt tätiger Medienunternehmen zu berücksichtigen (Z 2). § 6b Abs. 3 ORF-G spezifiziert in beispielhafter Weise [arg. „insbesondere...“] jene Kriterien, die die Behörde bei ihrer Abwägung gemäß Abs. 1 und Abs. 2 zu berücksichtigen hat. Die Erläuterungen (Erl RV 611 BlgNR XXIV. GP zu § 6b Abs. 3 ORF-G) konkretisieren diese Kriterien im Hinblick auf die Beurteilung eines spezifisch österreichisch geprägten Angebotes – um ein solches handelt es sich zumindest in Teilen bei dem gegenständlichen Online-Angebot – dahingehend, dass die Regulierungsbehörde sich beispielsweise daran zu orientieren hat, ob

1. das Angebot die kulturelle oder regionale Vielfalt in Österreich widerspiegelt und besondere inhaltliche Bezüge zum Verbreitungsgebiet aufweist (z.B. Regionalprogramme, Kulturspartenprogramm),
2. das Angebot sich regelmäßig Themen mit klarem Österreich-Bezug und spezifisch politischer, wirtschaftlicher, gesellschaftspolitischer oder kultureller Relevanz für Österreich, insbesondere auch unter dem Blickwinkel der europäischen Integration, widmet,
3. das Angebot durch seinen Inhalt oder die mitwirkenden Personen eine klare österreichische, regionale oder lokale Prägung aufweist,
4. das Angebot die österreichische Kultur reflektiert und fördert und in seiner Gestaltung gegebenenfalls die Besonderheiten des österreichischen Sprachgebrauchs berücksichtigt,
5. das Angebot in seiner Gestaltung und Aufbereitung auf die spezifischen Interessen und Anforderungen des österreichischen Publikums Bedacht nimmt,
6. das Angebot der freien Meinungsäußerung dient und die Vielfalt der Meinungen und Anschauungen durch Zurverfügungstellung von entsprechenden Plattformen für österreichisches Publikum und für Themen mit klarem Österreich-Bezug fördert, und schließlich ob
7. das Angebot schwerpunktmäßig aus Eigenproduktionen (inhouse- oder Auftragsproduktion) besteht.

§ 2 Abs. 1 ORF-G lautet:

„Der Unternehmensgegenstand des Österreichischen Rundfunks umfasst, soweit in diesem Bundesgesetz nicht Anderes bestimmt ist,

- 1. die Veranstaltung von Rundfunk,*
- 2. die Veranstaltung von mit der Tätigkeit nach Z 1 in Zusammenhang stehendem Teletext und die Bereitstellung von mit der Tätigkeit nach Z 1 in Zusammenhang stehenden Online-Angeboten,*
- 3. den Betrieb von technischen Einrichtungen, die für die Veranstaltung von Rundfunk und Teletext oder die Bereitstellung von Online-Angeboten notwendig sind,*
- 4. alle Geschäfte und Maßnahmen, die für die Tätigkeiten nach Z 1 bis 3 oder die Vermarktung dieser Tätigkeiten geboten sind.“*

§ 4 Abs. 1 ORF-G lautet auszugsweise:

„(1) Der Österreichische Rundfunk hat durch die Gesamtheit seiner gemäß § 3 verbreiteten Programme und Angebote zu sorgen für:

[...]

2. die Förderung des Verständnisses für alle Fragen des demokratischen Zusammenlebens;
3. die Förderung der österreichischen Identität im Blickwinkel der europäischen Geschichte und Integration;
4. die Förderung des Verständnisses für die europäische Integration;
5. die Vermittlung und Förderung von Kunst, Kultur und Wissenschaft;
9. die angemessene Berücksichtigung aller Altersgruppen;
10. die angemessene Berücksichtigung der Anliegen behinderter Menschen;
11. die angemessene Berücksichtigung der Anliegen der Familien und der Kinder sowie der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
12. die angemessene Berücksichtigung der Bedeutung der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften;
13. die Verbreitung und Förderung von Volks- und Jugendbildung unter besonderer Beachtung der Schul- und Erwachsenenbildung;
14. die Information über Themen der Gesundheit und des Natur-, Umwelt- sowie Konsumentenschutzes unter Berücksichtigung der Förderung des Verständnisses über die Prinzipien der Nachhaltigkeit;
17. die Förderung des Verständnisses für wirtschaftliche Zusammenhänge;
18. die Förderung des Verständnisses für Fragen der europäischen Sicherheitspolitik und der umfassenden Landesverteidigung;

[...]

(2) In Erfüllung seines Auftrages hat der Österreichische Rundfunk ein differenziertes Gesamtprogramm von Information, Kultur, Unterhaltung und Sport für alle anzubieten. Das Angebot hat sich an der Vielfalt der Interessen aller Hörer und Seher zu orientieren und sie ausgewogen zu berücksichtigen. Die Anteile am Gesamtprogramm haben in einem angemessenen Verhältnis zueinander zu stehen.

(3) Das ausgewogene Gesamtprogramm muss anspruchsvolle Inhalte gleichwertig enthalten. Die Jahres- und Monatsschemata des Fernsehens sind so zu erstellen, dass jedenfalls in den Hauptabendprogrammen (20 bis 22 Uhr) in der Regel anspruchsvolle Sendungen zur Wahl stehen. Im Wettbewerb mit den kommerziellen Sendern ist in Inhalt und Auftritt auf die Unverwechselbarkeit des öffentlich-rechtlichen Österreichischen Rundfunks zu achten. Die Qualitätskriterien sind laufend zu prüfen.

[...]

(5) Der Österreichische Rundfunk hat bei Gestaltung seiner Sendungen und Angebote weiters für

1. eine objektive Auswahl und Vermittlung von Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen einschließlich der Berichterstattung über die Tätigkeit der gesetzgebenden Organe und gegebenenfalls der Übertragung ihrer Verhandlungen;
2. die Wiedergabe und Vermittlung von für die Allgemeinheit wesentlichen Kommentaren, Standpunkten und kritischen Stellungnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen;
3. eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität

zu sorgen.

(5a) Im Rahmen der gemäß § 3 verbreiteten Programme sind angemessene Anteile in den Volksgruppensprachen jener Volksgruppen, für die ein Volksgruppenbeirat besteht, zu erstellen. Auch die gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 verbreiteten Angebote sollen Anteile in diesen Sprachen beinhalten. Das Ausmaß der Programm- und Angebotsanteile ist im jeweiligen Jahressendeschema oder Jahresangebotschema nach Anhörung des Publikumsrates festzulegen.

(6) Unabhängigkeit ist nicht nur Recht der journalistischen oder programmgestaltenden Mitarbeiter, sondern auch deren Pflicht. Unabhängigkeit bedeutet Unabhängigkeit von

Staats- und Parteieinfluss, aber auch Unabhängigkeit von anderen Medien, seien es elektronische oder Printmedien, oder seien es politische oder wirtschaftliche Lobbys.

(7) Die Mitarbeiter des Österreichischen Rundfunks sind den Zielen des Programmauftrags verpflichtet und haben an dessen Erfüllung aktiv mitzuwirken. [...]"

§ 10 ORF-G lautet auszugsweise:

- „(1) Alle Sendungen des Österreichischen Rundfunks müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten.*
- (2) Die Sendungen dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Alter, Behinderung, Religion und Nationalität aufreizen.*
- (3) Das Gesamtangebot hat sich um Qualität, Innovation, Integration, Gleichberechtigung und Verständigung zu bemühen.*
- (4) Die umfassende Information soll zur freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung im Dienste des mündigen Bürgers und damit zum demokratischen Diskurs der Allgemeinheit beitragen.*
- (5) Die Information hat umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein. Alle Nachrichten und Berichte sind sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen, Nachricht und Kommentar deutlich voneinander zu trennen.*
- (6) Die Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen ist angemessen zu berücksichtigen, die Menschenwürde, Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre des Einzelnen sind zu achten.*
- (7) Kommentare, Analysen und Moderationen haben sachlich zu sein und auf nachvollziehbaren Tatsachen zu beruhen.*
- (8) Als Kultursender soll der Österreichische Rundfunk sowohl Berichtersteller wie eigenständiger Produzent sein und vor allem Auftraggeber, Arbeitgeber und Forum österreichischer Kreativität und Gegenwartskunst.*
- (9) Der Österreichische Rundfunk hat im Dienst von Wissenschaft und Bildung zu stehen.*
- (10) Die Unterhaltung soll nicht nur die unterschiedlichen Ansprüche berücksichtigen, sondern auch den Umstand, dass sie wie kaum ein anderer Bereich Verhaltensweisen, Selbstverständnis und Identität prägt.*
- (11) Das Inhaltsangebot des Österreichischen Rundfunks darf keine Inhalte umfassen, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen ernsthaft beeinträchtigen können, insbesondere solche, die Pornografie oder grundlose Gewalttätigkeiten zeigen.*
- (12) Bei Hörfunk- und Fernsehsendungen, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, ist durch die Wahl der Sendezeit oder sonstige Maßnahmen dafür zu sorgen, dass diese Sendungen von Minderjährigen üblicherweise nicht gesehen oder gehört werden.*
- (13) Die unverschlüsselte Ausstrahlung von Sendungen gemäß Abs. 12 ist durch akustische Zeichen anzukündigen oder durch optische Mittel während der gesamten Sendung kenntlich zu machen. Die Bundesregierung kann durch Verordnung die nähere Ausgestaltung optischer oder akustischer Kennzeichnungen festlegen.*
- (14) Sendungen, die sich ihrem Inhalt nach überwiegend an unmündige Minderjährige richten, dürfen keine Appelle enthalten, Rufnummern für Mehrwertdienste zu wählen.“*

Nach § 2 Abs. 1 Z 2 ORF-G umfasst der Unternehmensgegenstand unter anderem die Bereitstellung von Online-Angeboten, sofern sie mit der Veranstaltung von Rundfunk in Zusammenhang stehen, d.h. komplementär zum Fernseh- und Hörfunkprogramm sind und keine von Rundfunkprogrammen losgelösten Dienste darstellen. Das Angebot muss daher einen inhaltlichen Bezug zu den vom ORF veranstalteten Rundfunkprogrammen aufweisen.

Das geplante Online-Angebot weist keine Angebote auf, die eine außerhalb des Unternehmensgegenstandes liegende Tätigkeit vermuten ließe. Das Angebotskonzept beschreibt lediglich Angebote und Funktionalitäten, die gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 ORF-G in Zusammenhang mit der Veranstaltung von Rundfunk gemäß Z 1 stehen oder allenfalls Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 ORF-G, die für die Tätigkeiten gemäß Z 1 bis Z 3 geboten sind. Wie auch in § 4 Abs. 1 Z 13 ORF-G normiert ist, hat der ORF durch seine

Programme und Angebote, wie im konkreten Fall durch das sendungsbasierte Lehr- und Lernmittel-Angebot, auch für die Verbreitung und Förderung von Volks- und Jugendbildung unter besonderer Beachtung der Schul- und Erwachsenenbildung zu sorgen. Darüber wird ein junges Publikum mit dem Medium Radio, dem ORF und dem Programm Ö1 vertraut gemacht, was eine nach § 2 Abs. 1 Z 4 ORF-G im Unternehmensgegenstand liegende Maßnahme der Vermarktung der Programme und Angebote des ORF darstellt.

§ 4 ORF-G stellt die inhaltliche Vorgabe für sämtliche Angebote des ORF dar, wobei insbesondere die inhaltlichen Vorgaben betreffend Unverwechselbarkeit, Qualitätskriterien (Abs. 3), Objektivität (Abs. 4) und Unabhängigkeit jedenfalls für Online-Angebote gelten, die übrigen Vorgaben hingegen auf Online-Angebote nur teilweise Anwendung finden.

Zunächst ist festzuhalten, dass das Online-Angebot gemäß § 4f Abs. 1 ORF-G einen wirksamen Beitrag zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Kernauftrags gemäß § 4 ORF-G zu leisten hat. Dies ist in inhaltlicher Sicht dadurch erfüllt, dass das Online-Angebot der Erfüllung der im öffentlich-rechtlichen Kernauftrag liegenden Ziele dienen soll. Das sendungsbasierte Lehr- und Lernmittel-Angebot richtet sich mit seinen Inhalten speziell an Lehrer und Schüler und soll ihnen Lernmaterial für den Unterricht zur Verfügung stellen. Damit ist das Angebot sehr stark an der Zielbestimmung des § 4 Abs. 1 Z 13 („die Verbreitung und Förderung von Volks- und Jugendbildung unter besonderer Beachtung der Schul- und Erwachsenenbildung“) ausgerichtet. Darüber hinaus werden durch die Auswahl der Themen, etwa aus den Bereichen Wirtschaft, Ethik, Technik, Gender, Politische Bildung, Natur, Geschichte, Deutsch oder Computer, mit dem gegenständlichen Angebot auch die Vorgaben des ORF-G nach § 4 Abs. 1 Z 2 ORF-G („die Förderung des Verständnisses für alle Fragen des demokratischen Zusammenlebens“), Z 3 („die Förderung der österreichischen Identität im Blickwinkel der europäischen Geschichte und Integration“), Z 4 („die Förderung des Verständnisses für die europäische Integration“), Z 5 („die Vermittlung und Förderung von Kunst, Kultur und Wissenschaft“), Z 11 („die angemessene Berücksichtigung der Anliegen der Familien und der Kinder sowie der Gleichberechtigung von Frauen und Männern“), Z 12 („die angemessene Berücksichtigung der Bedeutung der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften“), Z 14 („die Information über Themen der Gesundheit und des Natur-, Umwelt- sowie Konsumentenschutzes unter Berücksichtigung der Förderung des Verständnisses über die Prinzipien der Nachhaltigkeit“), Z 17 („die Förderung des Verständnisses für wirtschaftliche Zusammenhänge“) und Z 18 („die Förderung des Verständnisses für Fragen der europäischen Sicherheitspolitik und der umfassenden Landesverteidigung“) erfüllt.

Mit der angebotenen Möglichkeit der Nutzung des Angebots über einen Zeitraum von sieben Tagen hinaus sowie der Speichermöglichkeit der bereitgestellten Inhalte wird den Nutzern die Möglichkeit eröffnet, das Material zu dem Zeitpunkt zu nutzen, an dem das entsprechende Thema im Unterricht behandelt wird. Dieses kann auch von späteren Schuljahrgängen verwendet werden. Daher kann das vertiefende Material zu den einzelnen Sendungen über einen längeren Zeitraum verwendet werden, was in weiterer Folge der Erfüllung der in § 4 Abs. 1 ORF-G niedergelegten und oben angeführten Zielen dient.

Im Hinblick auf die in § 4 Abs. 2, 3, 5 und 6 ORF-G geregelten Anforderungen enthielt das Angebotskonzept kurze Ausführungen. Das gegenständliche Angebot bietet Beiträge aus verschiedensten Themenbereichen an und richtet sich mit der Zielgruppe der Schüler und Lehrer der Sekundarstufe 2 an einen speziellen Adressatenkreis, wodurch es im Gesamtangebot des ORF zur Berücksichtigung einer ansonsten nicht speziell angesprochenen Teilgruppe aller Hörer und Seher kommt. Bei der Erstellung der Beiträge wird mit der Einbindung von pädagogischem Personal im Besonderen und über die sonst im ORF angewendeten Qualitätssicherungsrichtlinien hinaus auf die Qualität der angebotenen Materialien geachtet.

Das Angebot bietet auch – aufgrund der Ausrichtung der Sendungen von Ö1 – einen thematischen Bezug zu Österreich-Themen. Gerade in den Bereichen Politische Bildung und

Geschichte werden regelmäßig Themen mit klarem Österreich-Bezug aufgenommen und aufbereitet. Insgesamt wird mit dem Angebot durch die Orientierung an dem Lehrplan der Sekundarstufe 2 auf die Interessen und Anforderung der (österreichischen) Nutzer Bedacht genommen. Auch werden im Rahmen des Angebots ausschließlich Eigenproduktionen bereitgestellt.

Aus diesen und den obigen Erwägungen ist davon auszugehen, dass mit dem gegenständlichen Online-Angebot „Ö1 macht Schule“ den Zielen des § 4 ORF-G insgesamt entsprochen werden wird. Damit ist das gegenständliche Angebot auch zur wirksamen Erbringung des öffentlich-rechtlichen Kernauftrags zweckmäßig und dient darüber hinaus den sozialen, demokratischen und kulturellen Bedürfnissen der österreichischen Bevölkerung (vgl. § 6b Abs 1 Z 1 ORF-G).

Angebote des ORF haben den in § 10 ORF-G genannten Programmgrundsätzen zu entsprechen. Der ORF hat zur Sicherung dieser Grundsätze die Public-Value-Qualitätsdimensionen und Kategorien in einem eigenen Qualitätssicherungssystem festgelegt und veröffentlicht, an denen sich die mit der Erstellung von Beiträgen befassten Mitarbeiter orientieren und die die Grundlage des Online-Angebots darstellen. Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang auch, dass zwar die Qualitätssicherung der Begleitmaterialien in Bezug auf die Eignung für die Verwendung im Unterricht durch die Projektpartner erfolgt, die letzte inhaltliche und redaktionelle Verantwortung aber beim Antragsteller liegt. Den Anforderungen des § 10 ORF-G wird aus diesen Gründen entsprochen.

In § 6b Abs. 1 Z 2 ORF-G ist vorgesehen, dass ein Angebot zu genehmigen ist, wenn die positiven Auswirkungen im Hinblick auf den öffentlich-rechtlichen Auftrag allfällige negative Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation überwiegen, also mit keinen unverhältnismäßigen negativen Auswirkungen des neuen Angebotes zu rechnen ist. Dabei sind die potenziellen Auswirkungen auf die Markt- bzw. Wettbewerbsbedingungen in ausreichendem Maße zu berücksichtigen (vgl. Erl RV 611 BlgNR XXIV. GP zu § 6b ORF-G).

Hierzu ist festzuhalten, dass – ungeachtet des in § 6b Abs. 3 Z 2 ORF-G genannten Kriteriums – die Definition des sachlich relevanten Marktes nur nach Maßgabe möglicher nachfrageseitiger Substitutionsbeziehungen (also primär aus Empfängersicht) und damit unabhängig von Herkunft, Niederlassung oder der Art der Finanzierung eines Programms erfolgt ist. Ziel der Marktabgrenzung war es daher, nach rein ökonomischen Gesichtspunkten die vergleichbaren Online-Angebote zu identifizieren.

Gemäß § 6b Abs. 3 Z 2 ORF-G ist bei der Entscheidung der KommAustria das existierende, mit dem geplanten Angebot vergleichbare Angebot anderer auf dem österreichischen Medienmarkt tätiger Medienunternehmen zu berücksichtigen. Im Rahmen der Prüfung der Auswirkungen auf den Markt wurde festgestellt, dass aus Sicht potentieller nachfrageseitiger Substitutionsbeziehungen dem sachlich relevanten Markt neben dem gegenständlichen Angebot des ORF die Angebote „BR Radio Wissen“, HR2 – Kultur“, „SWR2 – Wissen“ und „WDR/SWR Wissenpool“ zuzurechnen sind.

Es werden keine negativen Auswirkungen auf den Wettbewerb im relevanten Markt erwartet, weil durch das Angebot keine Vorteile bezüglich Diversifizierung, Größen-, Verbundvorteile oder Vorteile im Zusammenhang mit vertikaler Integration im Vergleich mit den anderen Anbietern im relevanten Markt entstehen.

Für den Nutzer von „Ö1 macht Schule“ oder vergleichbarer Angebote spielt es bei der Suche nach einem konkreten Thema oder Beitrag keine Rolle, ob dem Beitrag eine österreichische oder deutsche Radiosendung zugrunde liegt. Für 90% der Beiträge, die keinen speziellen Bezug zu Österreich aufweisen, besteht eine hohe Substitutionswahrscheinlichkeit. Es ist daher für den Nutzer weitgehend möglich, unterschiedliche Angebote nutzen zu können.

Das ORF-Angebot weist mit rund 43.500 Page-Views pro Jahr und einem Gesamtaufwand von rund EUR 129.800,- einen geringen Umfang auf. Damit ergeben sich auch keine Größenvorteile im Vergleich zum Gesamtunternehmen.

Eine vergleichbare Analyse im relevanten Markt zu planet-schule.de im Jahr 2010 ergab, dass „...sich die möglichen monetären Auswirkungen für werbefinanzierte Wettbewerber von planet-schule.de sich im Bereich zwischen 0 und wenigen Tausend Euro bewegen würden. Die Auswirkungen auf den Sektor bezahlter Web-Angebote sind noch erheblich geringer einzuschätzen.“ planet-schule.de weist im Monat rund 580.000 Page Impressions auf, während „Ö1 macht Schule“ bei rund 3.600 Page Impressions liegt und daher wesentlich kleiner ist als dieses Vergleichsangebot. Auch dieser Vergleich führt zum Ergebnis, dass durch das Angebot keine negativen Auswirkungen im relevanten Markt zu erwarten sind.

Im Online-Bereich bietet der ORF zwar selbst bereits eine Reihe von Angeboten an. Großflächige Überschneidungen mit diesen Online-Angeboten des ORF wie etwa oe1.orf.at sind entsprechend dem gegenständlichen Angebotskonzept jedoch nicht beabsichtigt, soweit nicht bestehende Inhalte – etwa audiovisuelle Aufzeichnungen von Inhalten des ORF-Hörfunkprogramms „Ö1“ aus dem Radiokulturhaus – verwendet werden. Darüber hinaus kann es gerade bei aktuellen Themen und Sachthemen zu Überschneidungen im Rahmen der Berichterstattung auf anderen Angeboten kommen. Diese Überschneidungen beschränken sich jedoch auf den Sendungsinhalt; der Kern des Angebots, die Aufbereitung dieser Inhalte für den Einsatz im Rahmen des Unterrichts in der Sekundarstufe 2 unterscheidet „Ö1 macht Schule“ von den anderen Angeboten des ORF.

Im Hinblick auf das Online-Angebot hat die Beurteilung des diesbezüglichen Angebotskonzeptes am Maßstab der besonderen gesetzlichen Aufträge gemäß § 4f ORF-G iVm § 4 Abs. 1 sowie Abs. 3 bis 6 ORF-G gezeigt, dass hiervon ein Beitrag zur wirksamen Erbringung des öffentlich-rechtlichen Kernauftrags zu erwarten ist.

Der ORF hat dargelegt, dass das geplante Online-Angebot „Ö1 macht Schule“ zur wirksamen Erbringung des öffentlich-rechtlichen Kernauftrags (§ 6b Abs. 1 Z 1 ORF-G) umfassend beitragen würde.

Sofern daher aus den dargestellten Inhaltskategorien und exemplarisch genannten Inhalten und Anwendungsmöglichkeiten auf die Einhaltung der in § 4f ORF-G erwähnten inhaltlichen Vorgaben geschlossen werden kann, darf daraus auch abgeleitet werden, dass das geplante Angebot einen Beitrag zur wirksamen Erbringung der im öffentlich-rechtlichen Kernauftrag genannten Ziele erwarten lässt.

Dementsprechend ist auch zu bejahen, dass das geplante Online-Angebot zur Erfüllung sozialer, demokratischer und kultureller Bedürfnisse der österreichischen Bevölkerung beitragen kann, da es die orts- und zeitunabhängige Nutzung (z.B. Abruf von Informationen und Lernunterlagen) der diesen Bedürfnissen dienenden Inhalte des Angebots ermöglicht und zusätzlich weitere Informationen anbietet.

Allenfalls aus einer innovativen journalistischen oder technischen Ausgestaltung des geplanten Angebots im Vergleich zu existierenden Medienangeboten resultierende positive Wettbewerbsauswirkungen (§ 6b Abs. 3 Z 5 ORF-G) sind vom Online-Angebot nicht zu erwarten. Das Angebotskonzept sieht kein inhaltliches Angebot oder keine Anwendungsmöglichkeit vor, die über die aus dem Internet bereits bekannten, klassischen Anwendungsmöglichkeiten hinausgehen, wobei hierbei zu berücksichtigen ist, dass § 4f Abs. 2 ORF-G umfassende Schranken für öffentlich-rechtliche Online-Angebote vorsieht.

Positive Auswirkungen auf die Angebotsvielfalt (§ 6b Abs. 3 Z 6 ORF-G) für Nutzer können sich beispielsweise dadurch ergeben, dass jährlich rund 50 Sendungen speziell für den Einsatz im Unterricht in der Sekundarstufe aufbereitet werden und zum Abruf bereit gestellt werden. Angesichts des Fehlens von vergleichbaren, speziell auf Österreich ausgerichteten

Angeboten von Lernmaterialien stellt „Ö1 macht Schule“ eine positive Bereicherung der Angebotsvielfalt für die Nutzer dar. Hervorzuheben ist aus Nutzersicht auch der Faktor der Zeitsouveränität bei der Abrufmöglichkeit der Beiträge rund um die Uhr. Damit besteht für Lehrer und auch Schüler keine Beschränkung auf einen Ausstrahlungszeitpunkt, sondern kann das Unterrichtsmaterial dann abgerufen werden, wenn das entsprechende Thema im Unterricht behandelt wird.

Der Bundeswettbewerbsbehörde kommt im Auftragsvorprüfungsverfahren die Stellung einer Amtspartei zu, deren primäre Aufgabe es ist, die Interessen des Wettbewerbs zu vertreten.

Der Bundeswettbewerbsbehörde ist im Auftragsvorprüfungsverfahren gemäß § 6a Abs. 4 Z 2 ORF-G Gelegenheit zur Stellungnahme zu den durch ein neues Angebot bewirkten voraussichtlichen Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation anderer in Österreich tätiger Medienunternehmen zu geben.

Dem auf Grundlage des § 6c ORF-G bei der KommAustria eingerichteten Public-Value Beirat ist gemäß § 6a Abs. 4 Z 1 ORF-G im Rahmen des Auftragsvorprüfungsverfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu Aspekten des öffentlich-rechtlichen Auftrags aus publizistischer Sicht einzuräumen.

Gemäß § 6b Abs. 3 Z 7 ORF-G sind diese Stellungnahmen im Rahmen der Auftragsvorprüfungsentscheidung zu berücksichtigen. Beide Stellungnahmen haben das Angebot begrüßt.

Im Rahmen der nach § 6b Abs. 1 Z 1 und Z 2 ORF-G durchzuführenden Abwägung sind daher keine unverhältnismäßig negativen Auswirkungen des geplanten Online-Angebotes auf die Wettbewerbssituation einerseits und die Angebotsvielfalt andererseits im Vergleich zu dem durch das neue Angebot bewirkten Beitrag zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Kernauftrags zu erwarten.

4.5. Auflagen bzw. Maßnahmen

§ 6b Abs. 2 ORF-G regelt die Verhängung allfälliger Auflagen bei Genehmigung eines neuen Angebots. Den Erläuterungen zu Abs. 2 (RV 611 BlgNR XXIV. GP zu § 6b Abs. 2 ORF-G) ist zu entnehmen, dass „der Regulierungsbehörde mit dieser Bestimmung die Möglichkeit eingeräumt wird, Auflagen zu erteilen und somit allfällige negative Auswirkungen auf ein verhältnismäßiges Ausmaß zu beschränken, ohne damit in die journalistische Gestaltungsfreiheit gemäß Art 10 EMRK einzugreifen“.

Aufgrund des Ergebnisses der durchgeführten Abwägungsentscheidung waren keine Auflagen gemäß § 6b Abs. 2 ORF-G aufzuerlegen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 21. November 2011

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Dr. Florian Philipitsch, LL.M.
(Vorsitzender-Stellvertreter)

Zustellverfügung:

1. Österreichischer Rundfunk, z.Hd. GD Alexander Wrabetz, Würzburggasse 30, 1136 Wien, amtssigniert per E-Mail an gra@orf.at
2. Bundeswettbewerbsbehörde, z.Hd. GD für Wettbewerb Dr. Theodor Thanner, Praterstraße 31, 1020 Wien, amtssigniert per E-Mail an wettbewerb@bwb.gv.at